
S 2 VG 2167/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 VG 2167/19
Datum	16.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VG 1100/21
Datum	09.12.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 16. Februar 2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) wegen Ereignissen in R im August und September 1994.

Er ist 1969 geboren. Nach Abschluss der Schule mit der Mittleren Reife hat er eine Ausbildung zum Krankenpfleger und danach eine Qualifizierung in der Intensiv-Anästhesie absolviert. Seit 2001 ist er als Fachkrankenpfleger für Anästhesie und Intensivmedizin beschäftigt. Er ist verheiratet, seine Ehefrau ist Beamtin und er ist Vater eines Sohnes. Bei seinem Sohn ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 80, die gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche für GdB und BdB sowie der Pflegegrad 4 festgestellt. Mit seiner Familie bewohnt der Kläger eine Eigentumswohnung. In

1994 teilgenommen zu haben.

Der Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 22. August 2019 zurück. Die vom Kläger vorgetragene Ereignisse hätten sich vor dem 1. Juli 2009 im Ausland ereignet und würden daher nicht vom OEG erfasst.

Am 23. September 2019 hat der Kläger beim Sozialgericht Reutlingen (SG) Klage erhoben, die er trotz mehrfacher Aufforderung nicht begründet hat.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 16. Februar 2021 abgewiesen. Das SG hat auf die zutreffenden Ausführungen des Beklagten verwiesen, denen es sich nach eigener Prüfung vollumfänglich angeschlossen habe. Ergänzend hat es ausgeführt, dass sich eindeutig aus dem Wortlaut des [Â§ 10 Satz 5 OEG](#) ergebe, dass in den Fällen des [Â§ 3a OEG](#) das OEG erst für Ansprüche aus Taten gelte, die nach dem 30. Juni 2009 begangen worden seien. Der Beklagte habe damit zutreffend bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des [Â§ 3a OEG](#) im Fall des Klägers verneint.

Gegen den seinen Prozessbevollmächtigten am 18. Februar 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 18. März 2021 Berufung beim SG eingelegt, das die Berufung dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) vorgelegt hat.

Zur Berufungsbegründung macht der Kläger geltend, dass die Regelungen des OEG in zeitlicher Hinsicht auszudehnen seien, sonst würden seine verfassungsmäßigen Rechte verletzt. Er befinde sich wegen der Schädigungsfolgen in ständiger ärztlicher Behandlung und sei stark beeinträchtigt.

Der Kläger beantragt, dass

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 16. Februar 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 14. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2019 zu verurteilen, ihm wegen der Ereignisse in R im August und September 1994 Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Er bekräftigt seine im streitgegenständlichen Bescheid gemachten Ausführungen.

Der Berichterstatter hat den Kläger auf den insofern eindeutigen Wortlaut des [Â§ 10 Satz 5 OEG](#) hingewiesen und darauf, dass verfassungsrechtliche Bedenken wohl insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Stichtagsregelungen nicht bestÄ¼nden. Es ist die RÄ¼cknahme der Berufung angeregt worden.

Der KlÄ¼ger ist zur RÄ¼cknahme der Berufung nicht bereit gewesen und hat ausgefÄ¼hrt, dass es vor der EinfÄ¼hrung des [Ä§ 3a OEG](#) lediglich einen EntschÄ¼digungsfonds fÄ¼r Opfer terroristischer Gewalt gegeben habe, es jedoch nie einzusehen gewesen sei, aus welchen GrÄ¼nden Opfer terroristischer Gewalt gegenÄ¼ber denen anderer Gewalttaten bevorzugt worden seien. Die GesundheitsschÄ¼den wirkten sich auf das Territorium der BRD aus, auf das er nach seinem Auslandseinsatz zurÄ¼ckgekehrt sei. Das Bundessozialgericht (BSG) habe sich auÄ¼er im Beschluss vom 10.Ä Oktober 2013 â¼ B 9 V 66/12 B â¼ nicht mit dieser Rechtsfrage befasst, dort habe es die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulÄ¼ssig verworfen. Vom Gesetzgeber gebe es eine Sachstandsmitteilung des Wissenschaftlichen Dienstes (WD 7-3000-181/16).Ä Ä Ä Ä

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÄ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÄ¼rt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakten ergÄ¼nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde

Die form- und fristgerecht ([Ä§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung, Ä¼ber die der Senat mit EinverstÄ¼ndnis der Beteiligten ohne mÄ¼ndliche Verhandlung entscheidet ([Ä§ 124 Abs. 2 SGG](#)), ist statthaft ([Ä§Ä§Ä 143,Ä 144 SGG](#)), auch im Ä¼brigen zulÄ¼ssig, aber unbegrÄ¼ndet.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 16. Februar 2021, mit dem das SG die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) des KlÄ¼gers auf Aufhebung des Bescheides vom 14. MÄ¼rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2019 ([Ä§ 95 SGG](#)) und auf Verurteilung des Beklagten zur GewÄ¼hrung von Leistungen nach dem OEG abgewiesen hat. MaÄ¼geblicher Zeitpunkt fÄ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei der vorliegenden Klageart der Zeitpunkt der letzten mÄ¼ndlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen (vgl. BSG, Urteil vom 2.Ä September 2009 â¼ B 6 KA 34/08 R â¼, [BSGE 104, 116](#) [124]; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, Ä§ 54 Rz. 34), ohne eine solche derjenige der Entscheidung, demnach der 9.Ä Dezember 2021.

Die UnbegrÄ¼ndetheit der Berufung folgt aus der UnbegrÄ¼ndetheit der Klage. Der Bescheid vom 14. MÄ¼rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2019 ist rechtmÄ¼ßig und verletzt den KlÄ¼ger nicht in seinen Rechten ([Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Zu Recht hat der Beklagte die GewÄ¼hrung von Leistungen nach dem OEG wegen der Ereignisse im August und September 1994 in R abgelehnt. Demnach hat auch das SG zu Recht die Klage durch Gerichtsbescheid vom 16. Februar 2021 abgewiesen.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist [Â§ 3a Abs. 1 und 2 OEG](#). Nach [Â§ 3a Abs. 1 OEG](#) erhalten Deutsche oder Ausländer nach [Â§ 1 Abs. 4 OEG](#), wenn sie im Ausland infolge einer Gewalttat nach [Â§ 1 Abs. 1 oder 2 OEG](#) eine gesundheitliche Schädigung im Sinne von [Â§ 1 Abs. 1 OEG](#) erleiden, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag einen Ausgleich nach [Â§ 3a Abs. 2 OEG](#), wenn sie ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich des OEG haben (Nr. 1) und sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten außerhalb des Geltungsbereichs des OEG aufgehalten haben (Nr. 2). Geschädigte erhalten nach [Â§ 3a Abs. 2 Satz 1 OEG](#) die auf Grund der Schädigungsfolgen notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote. Nachdem die Leistungspflicht nur aus der allgemeinen Fürsorge des Staates resultiert, ist der Leistungsumfang eingeschränkt (vgl. [BT-Drucks. 16/12273](#), S. 6) und ein Anspruch auf Beschäftigtengrundrente besteht nicht. Vielmehr erhalten Geschädigte (Ärzte angepasst durch Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes [BVG] vom 17. Juli 2017 [[BGBl. I 2017 S. 2541](#)] mit Wirkung ab 25. Juli 2017, neue Sätze in Klammern) ab einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 10 bis zu einem GdS von 20 eine Einmalzahlung von 714 € (800 €), bei einem GdS von 30 und 40 eine Einmalzahlung von 1.428 € (1.600 €), bei einem GdS von 50 und 60 eine Einmalzahlung von 5.256 € (5.800 €), bei einem GdS von 70 bis 90 eine Einmalzahlung von 9.192 € (10.200 €) und bei einem GdS von 100 eine Einmalzahlung von 14.976 € (16.500 €) ([Â§ 3a Abs. 2 Satz 2 OEG](#)).

Nach [Â§ 10 Satz 5 OEG](#) gilt in den Fällen des [Â§ 3a OEG](#) das OEG jedoch erst für Ansprüche aus Taten, die nach dem 30. Juni 2009 begangen worden sind.

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben hat der Beklagte zu Recht durch Bescheid vom 14. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2019 die Gewährung von Leistungen nach dem OEG abgelehnt.

Der Kläger macht Ansprüche auf Leistungen nach dem OEG für Ereignisse im August und September 1994 in R geltend. Für gegen einen Deutschen im Ausland verübte Gewalttaten im Sinne des [Â§ 1 Abs. 1 oder 2 OEG](#) ergeben sich im Grundsatz zwar aus [Â§ 3a Abs. 1 und 2 OEG](#) Ansprüche auf Leistungen nach dem OEG. Diese Ansprüche bestehen nach [Â§ 10 Satz 5 OEG](#) aber nur dann, wenn die Taten nach dem 30. Juni 2009 begangen worden sind, was vorliegend unstreitig nicht der Fall ist.

Einer erweiternden Auslegung des [Â§ 10 Satz 5 OEG](#) auf Taten vor dem 1. Juli 2009 steht dessen eindeutiger Wortlaut und der gesetzgeberische Wille (vgl. [BT-Drucks 17/5311, S. 26](#)) entgegen. Soweit ersichtlich, ist auch in der bisherigen sozialgerichtlichen Rechtsprechung eine erweiternde Auslegung nicht in Erwägung gezogen worden.

Für eine Verfassungswidrigkeit des [Â§ 10 Satz 5 OEG](#) ergeben sich zur Überzeugung des Senats keine Anhaltspunkte.

Weitere Bestimmungen des OEG, aus denen sich ein Leistungsanspruch des Klägers ergeben könnte, sind nicht ersichtlich. Im Widerspruchsverfahren hat der Kläger lediglich pauschal auf spezielle Vorschriften bei einer Verwendung im Ausland hingewiesen, ohne dies im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Soweit er hiermit gesetzliche Regelungen außerhalb des OEG gemeint haben sollte, sind diese vorliegend nicht streitgegenständlich, da Gegenstand der Entscheidung des Beklagten und auch des SG nur Ansprüche nach dem OEG gewesen sind.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Nach alledem ist der Bescheid des Beklagten vom 14. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2019 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat aufgrund der Ereignisse in R im August und September 1994 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG. Das SG hat somit die Klage zu Recht durch Gerichtsbescheid vom 16. Februar 2021 abgewiesen. Die Berufung des Klägers war demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 17.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024